

**Modellvertrag über den Betrieb einer „Erweiterten Mini-Kita“
nach AMS V3/13 – 2022 vom 19.08.2022**

zwischen

**dem Freistaat Bayern,
vertreten durch
das Bayerische Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)**

und

**(Träger der Erweiterten Mini-Kita)
vertreten durch**

(Name, Adresse)

für die Einrichtung

(Name und Anschrift der Erweiterten Mini-Kita)

- Die Mini-Kita wurde neu gegründet.
- Die Mini-Kita bestand bereits und wurde erweitert.

Der nachfolgende Modellvertrag dient der Entwicklung und Prüfung einer zusätzlichen Einrichtungsform im Bereich der Kindertageseinrichtungen, der sogenannten **Erweiterten Mini-Kita**.

Die Kommunen stehen aufgrund des in den letzten Jahren durch steigende Geburtenzahlen, die Corona-Pandemie und die Fluchtbewegung aus der Ukraine stark angestiegenen Bedarfs bei gleichzeitigem Fachkräftemangel vor der großen Herausforderung, eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung sicherzustellen und gleichzeitig die Rechtsansprüche der Kinder auf Betreuung einzulösen. Das System Kinderbetreuung hat die Belastungsgrenze erreicht und zum Teil bereits überschritten. Das bereits im Jahr 2020 eingeführte Modellprojekt „Mini-Kita“ hat sich bewährt. Die Möglichkeit der Erweiterung soll dazu beitragen, dass die Kommunen vor Ort handlungsfähig bleiben.

Die erweiterten Mini-Kitas können in den Kindergartenjahren 2022 - 2024 modellhaft erprobt und zur Schaffung von Betreuungsplätzen eingesetzt werden. Zur Qualitätssicherung erfolgt eine wissenschaftliche Begleitung durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP).

§ 1 Grundlagen

- (1) Die erweiterte Mini-Kita ist eine regulär nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderte Kindertageseinrichtung mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
- (2) In einer erweiterten Mini-Kita können bei Anwesenheit von drei Beschäftigten (auch Kindertagespflegeperson mit Zusatzqualifikation vom StMAS als „Ergänzungskraft in der Mini-Kita“) bis zu fünfzehn Kinder jeden Alters gleichzeitig betreut werden.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage sind die Vorgaben des BayKiBiG und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG), soweit nicht im Folgenden jeweils Abweichungen vereinbart werden.

§ 3 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt nach dem BayKiBiG. Die allgemeinen Fördervoraussetzungen müssen vorliegen. Im Rahmen der Experimentierklausel gelten folgende Abweichungen von den gesetzlichen Fördervoraussetzungen:

- (1) Abweichend von § 17 AVBayKiBiG gelten die unter § 4 dieses Vertrages genannten Anforderungen an die personelle Ausstattung.
- (2) Abweichend von Art. 2 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG können im Falle von Neugründungen, sofern in der Mini-Kita ausschließlich Grundschul Kinder betreut werden („Mini-Hort“), Unterrichtszeiten bei Feststellung der Mindestbuchungszeiten nach Art. 2 Abs. 2 iVm. Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayKiBiG ohne eine Wartezeit von zwei Bewilligungsjahren berücksichtigt werden.

§ 4 Personelle Ausstattung

- (1) Der förderrelevante Anstellungsschlüssel nach § 17 Abs. 1 AVBayKiBiG ist einzuhalten. Der Anstellungsschlüssel errechnet sich auf Grundlage der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeitstunden des pädagogischen Personals des Trägers der Mini-Kita im Verhältnis zu den gebuchten Betreuungszeiten (Art. 21 Abs. 4 Satz 1 BayKiBiG, § 25 AVBayKiBiG). Als pädagogische Ergänzungskräfte können in Abweichung von § 16 Abs. 4 Satz 1 AVBayKiBiG auch Tagespflegepersonen mit Zusatzqualifikation eingesetzt werden, sofern eine Zustimmung der für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Behörde vorliegt.
- (2) Die einzuhaltende Fachkraftquote beträgt abweichend von § 17 Abs. 2 AVBayKiBiG nicht 50%, sondern lediglich 33%.

§ 5 Evaluation und Datenschutz

- (1) Die Einstiegsgruppe ist bereit, sich wissenschaftlich durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) begleiten zu lassen, gewährt zu diesem Zweck den Zugang zur Einrichtungen und nimmt an wissenschaftlichen Erhebungen teil.

- (2) Der Träger der Einstiegsgruppe gewährt Einblick in die Finanzierung der Betriebskosten.
- (3) Für Informationsweitergabe und -austausch im Sinne des Sozialdatenschutzes gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach den SGB I, VIII, X, BayDSG, BayKiBiG, DSGVO sowie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Einverständnis der Eltern ist im Aufnahmeantrag zu dokumentieren.

§ 6

Schriftform, Änderungen, Vertragsanpassungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Modellvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 7

In-Kraft-Treten, Laufzeit

Dieser Modellvertrag tritt mit Wirkung zum 1. September 2022 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. August 2024. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht bis jeweils zum 31. Mai vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Modellvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. An Stelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Modellvertrag Lücken haben sollte.

München, den

für den Freistaat Bayern:

für die Mini-Kita:

Hans-Jürgen Dunkl, Leitender Ministerialrat